

Kontrollschächte und Revisionsöffnungen

Gemäß § 13 Abs. 1 und 4 der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg ist im Grundstücksanschluss jedes Grundstücks ein Einsteigeschacht oder Revisionsöffnung vorzusehen. Sie ist außerhalb des Gebäudes in einer Entfernung von 1 – 2 m von der Grundstücksgrenze anzuordnen.

Die Revisionsöffnung oder der Einsteigeschacht (Kontrollschacht) sind die Übergabestellen zwischen der privaten und der öffentlichen Abwasseranlage. Von hier aus können:

- Kontrollarbeiten,
- Reinigungsarbeiten und
- Reparaturarbeiten

durchgeführt werden – sowohl in Richtung des Gebäudes als auch in Richtung des öffentlichen Kanalnetz.



Bild 1: sichtbarer und zugänglicher Kontrollschacht

Die Kontrollschächte bzw. -öffnungen sind daher so anzulegen, dass sie sichtbar und jederzeit zugänglich sind. Sie dürfen weder bepflanzt oder in anderer Weise überdeckt werden.

Die Ausführung der Kontrollschächte muss grundsätzlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß DIN 1986-100 erfolgen.



Bild 2: offene Rohrdurchführung

Die Stadt Rheinberg fordert einen Einsteigeschacht mit einem Innendurchmesser von 1 m als Kontrollschacht. Dabei ist die Rohrdurchführung als Halbschale offen auszubilden.

Bis zu einer Tiefenlage der Rohrsohle im Kontrollschacht von maximal 1,30 m unter der endgültigen Geländeoberkante (GOK) kann auch ein Kontrollschacht mit einem Innendurchmesser von 60 cm Durchmesser eingebaut werden. Dabei weist die Stadt Rheinberg aber auf die eingeschränkten Möglichkeiten hin, von diesem Schacht aus die oben aufgeführten Arbeiten durchführen zu können.

Liegt die Rohrsohle im Kontrollschacht tiefer als 1,30 m unter GOK ist ein Betonschacht von 1 m Innendurchmesser vorzusehen, da der Einstieg von Personen erforderlich sein kann.

Revisionsöffnungen bei Entwässerung im Trennsystem

Bei getrennter Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist für jede Leitung ein eigener Revisionschacht erforderlich. Gemeinsame Revisionschächte für beide Leitungen werden nicht zugelassen. Schäden, die aus einer unzulässigen Verbindung von Niederschlags- und Schmutzwasserkanal resultieren, trägt der Grundstückseigentümer.